

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 1025

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 1025, Rn. X

BGH 6 StR 56/25 - Beschluss vom 14. Mai 2025 (LG Stendal)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stendal vom 21. November 2024 wird als unbegründet verworfen, jedoch wird die Adhäsionsentscheidung aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts dahin geändert, dass der Angeklagte zur Zahlung von Zinsen ab dem 7. November 2024 verurteilt wird. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels, die in der Revisionsinstanz durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten sowie die der Neben- und Adhäsionsklägerin insoweit entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.